

Satzung zur Vergabe des Freiberger Jugendpreises vom 09.12.2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

- (1) Der Freiberger Jugendpreis kann jährlich an eine/n oder mehrere Jugendliche oder jugendliche Personengruppen vergeben werden, die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl Freibergs leisten oder geleistet haben. Dieses Außergewöhnliche kann eine einmalige Tat oder eine kontinuierliche Leistung sein und sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens Freibergs beziehen. Dazu zählen unter anderem sportliches, schulisches, künstlerisches und kulturelles, soziales wie politisches Engagement. Unter Leistungen für das Gemeinwohl werden auch solche Aktivitäten summiert, die nachhaltig und positiv den Bekanntheitsgrad der Universitätsstadt steigern und somit zu einer verstärkten überregionalen Wahrnehmung beitragen.
- (2) Durch die Auszeichnung soll auf besondere Taten und Leistungen aufmerksam gemacht und eine Vorbildwirkung erzielt werden.

§2

Preisverleihung

Der Oberbürgermeister überreicht den Freiberger Jugendpreis in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Art und Auswahl der Veranstaltung richtet sich nach dem Auszeichnungsgrund.

§3

Auswahlverfahren der Preisträger

- (1) Natürliche und juristische Personen können Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 12. und 27. Lebensjahr, die in Freiberg wohnen oder in Freiberg Schulen bzw. Ausbildungsstätten besuchen oder besuchten, sowohl als Einzelpersonen wie auch als Personengruppe für den Freiberger Jugendpreis vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (2) Die Vorschläge sind in schriftlicher Form bis zum 31.12. des laufenden Jahres an den Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister leitet die eingereichten Vorschläge an den Bildungs- und Sozialausschuss, den Kulturausschuss und das Kinder- und Jugendparlament weiter. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie des Kinder- und Jugendparlamentes wählen aus den vorgeschlagenen Kandidaten jeweils ihren Favoriten aus.
- (3) Das Gremium zur Vergabe des Jugendpreises besteht aus:
 - dem Oberbürgermeister,
 - dem Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Kulturausschusses und
 - einem Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes.

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Gremiums.

Ist ein Mitglied des Gremiums verhindert, tritt der Vertreter im Amt bzw. ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes an dessen Stelle.

- (4) Das Gremium zur Vergabe des Jugendpreises tritt bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zusammen. Die Vertreter der Ausschüsse bzw. des Kinder- und Jugendparlamentes informieren über die Wahlergebnisse. Aus der Wahlentscheidung des Vorsitzenden und den 3 Voten wird der Jugendpreisträger bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende informiert den Stadtrat über das Wahlergebnis.

§4

Finanzmittel

- (1) Der Freiberger Jugendpreis wird, bei einer Einzelauszeichnung mit 250 € dotiert, bei Auszeichnungen einer Personengruppe mit 500 €.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg einzustellen.

§5

Öffentlichkeit

Der oder die Preisträger ist/sind in angemessener Form öffentlich zu würdigen.

§6

Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Freiberger Jugendpreises vom 04.07.1997, zuletzt geändert am 13.09.2012, außer Kraft.

Freiberg, 09.12.2015

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.12.2015